

# UWG-Reform: Was die Abschwächung des fliegenden Gerichtsstands für Unternehmen bedeutet

Von Dr. Eckhard Ratjen, BOEHMERT & BOEHMERT, Bremen



Dr. Eckhard Ratjen

**Dr. Eckhard Ratjen** berät seine Mandanten in allen strategischen Fragen des Marken-, Design-, Urheber- und Wettbewerbsrechts. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Verfolgung und Abwehr von Schutzrechts- und Wettbewerbsverletzungen. Große nationale und international operierende sowie mittelständische Unternehmen und Start-ups gehören zum Mandantenkreis

Als eine der größten und renommiertesten Kanzleien für Intellectual Property (IP) in Europa bietet **BOEHMERT & BOEHMERT** seinen Mandanten „alles in IP“ aus einer Hand. Von der Beratung bei Patenten für technische Erfindungen über den Schutz von Designs und Marken bis zum Urheber-, Kartell- und Wettbewerbsrecht. In allen klassischen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen, in traditionellen und jungen Branchen, über Ländergrenzen hinweg.

**Kontakt**  
BOEHMERT & BOEHMERT  
Dr. Eckhard Ratjen, LL.M. (London)  
Hollerallee 32  
28209 Bremen  
T +49 (421) 340 90  
ratjen@boehmert.de  
www.boehmert.de

**Weitere Informationen zur Kanzlei in der Anzeige auf Seite 129**

**Internetseiten sind meist deutschlandweit abrufbar und auch Wettbewerbsverstöße im Internet werden naturgemäß bundesweit begangen. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs am 02.12.20 war es für Unternehmen möglich, internetbezogene Wettbewerbsverstöße von Mitbewerbern vor dem Landgericht ihrer Wahl anhängig zu machen. Man sprach vom fliegenden Gerichtsstand im Wettbewerbsrecht. Durch den neu eingeführten §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG wird diese Wahlmöglichkeit erheblich eingeschränkt. Der fliegende Gerichtsstand bei Streitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien ist grundsätzlich abgeschafft, es sei denn, der Beklagte hat im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand. Künftig ist nur noch das Landgericht zuständig, an dem der Mitbewerber seine Niederlassung bzw. seinen Wohnsitz hat. Wird ein gerichtliches Verfahren beim örtlich nicht (mehr) zuständigen Gericht anhängig gemacht, droht eine Abweisung der Klage als unzulässig. Ein solches Szenario gilt es selbstverständlich zu vermeiden. Auch ist zu befürchten, dass die besondere wettbewerbsrechtliche Expertise einzelner Landgerichte in Deutschland auf Dauer verloren geht.**

## Die bisherige Entscheidungspraxis

Die Frage der Reichweite des Anwendungsbereichs des §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG wurde bereits von verschiedenen Instanzgerichten diskutiert. Festzustellen ist dabei eine große Uneinigkeit in der Entscheidungspraxis. Eine vorherrschende Auffassung unter den Gerichten zur Auslegung der Vorschrift ist bislang nicht erkennbar.

Bereits im Januar 2021 hatte das Landgericht Düsseldorf Gelegenheit, sich zur Auslegung des §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG zu äußern (Beschluss 15.01.21, Az. 38 O 3/21). In einem einstweiligen Verfügungsverfahren betreffend einen irreführenden Werbespot im Fernsehen und auf YouTube nahm das Gericht seine örtliche Zuständigkeit an, obwohl es sich bei einer wortlautgetreuen Aus-

legung der Vorschrift für unzuständig hätte erklären müssen. Nach Auffassung der Kammer sei der Ausnahmetatbestand seinem Sinn und Zweck nach beschränkt auf solche Zuwiderhandlungen, bei denen der geltend gemachte Rechtsverstoß tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien anknüpft. Für wettbewerbswidriges Verhalten im Internet, welches grundsätzlich auch beim Einsatz anderer Kommunikationskanäle verwirklicht werden kann (z.B. Fernsehen, Radio, Printmedien, etc.), solle der fliegende Gerichtsstand unverändert fortgelten.

In dem anschließenden Beschwerdeverfahren äußerte das Oberlandesgericht Düsseldorf eine gegenteilige Rechtsauffassung. Für eine einschränkende Auslegung des §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG solle kein Raum bestehen und die Vorschrift sei wortlautgetreu anzuwenden (Beschluss 16.02.21, Az. 20 W 11/21). Das Landgericht hätte sich also für unzuständig erklären müssen. Entgegen den Erwartungen änderte das Landgericht seine Rechtsauffassung aber nicht. Nur wenig später stellte es sich in weiteren Entscheidungen ausdrücklich gegen die Sichtweise des Oberlandesgerichts und hielt an seiner eigenen Rechtsauffassung zur einschränkende Auslegung fest (Beschluss 26.02.21, Az. 38 O 19/21 und Urteil 21.05.21, Az. 38 O 3/21). Das Oberlandesgericht Düsseldorf blieb seiner Linie ebenfalls treu und bestätigte in zwei weiteren Urteilen die faktische Abschaffung des fliegenden Gerichtsstands bei Zuwiderhandlungen im Internet (Urteil 16.12.21, Az. 20 U 83/21 und Urteil 27.01.22, Az. 20 105/21).

Die Entscheidungen der Düsseldorfer Gerichte spiegeln die Entscheidungspraxis weiterer Instanzgerichte in Deutschland wider.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Beschluss 08.10.21, Az. 6 W 83/21) und die 6. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main (Urteil 11.05.21, Az. 3-06 O 14/21) befürworten etwa eine einschränkende Auslegung des §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG und schließen sich der Rechtsauffassung des Landgerichts Düsseldorf an. Der fliegende Gerichtsstand solle unverändert fortgelten, soweit die Zuwiderhandlung

gen tatbestandlich nicht an ein Handeln im elektronischen Rechtsverkehr oder in Telemedien anknüpfen. Anders sieht es hingegen die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main (Beschluss 24.11.21, Az. 2-06 O 305/21). Diese Kammer des Landgerichts schließt sich der Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf an.

Ähnlich widersprüchlich verhält es sich beim Kölner Landgericht. Die 33. Zivilkammer legt die Vorschrift wie das Landgericht Düsseldorf einschränkend aus (Beschluss 26.04.21, Az. 33 O 13/21 und Beschluss 22.03.2022, Az. 33 O 166/22), während sich die 4. Kammer für Handelssachen der Auffassung des Oberlandesgerichts Düsseldorf anschließt (Beschluss 03.11.21, Az. 84 O 161/21).

Das Landgericht Stuttgart geht indes davon aus, dass der Ausnahmetatbestand des §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG von vornherein nur für rein virtuelle Verstöße gelten solle. (Beschluss 27.10.21, Az.11 O 486/21). Eine Einschränkung des fliegenden Gerichtsstands nach §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG komme nur bei solchen Zuwiderhandlungen in Betracht, die ausschließlich in Telemedien verwirklicht werden. Jedenfalls im Ergebnis wird damit an die Rechtsauffassung des Landgerichts Düsseldorf angeknüpft.

### Konsequenzen und Ausblick

Dieser kurze Einblick in die Entscheidungspraxis der Instanzgerichte illustriert eindrucksvoll, dass unbedingt Sorgfalt geboten ist, was die Wahl des angerufenen Gerichts in Wettbewerbsachen anbetrifft. Es lässt sich schlicht schwer vorhersehen, ob und inwieweit ein deutsches Landgericht bei Zuwiderhandlungen im Internet den fliegenden Gerichtsstand noch anerkennen wird. Der Umstand, dass diese Frage selbst innerhalb einiger Landgerichte nicht einheitlich beantwortet wird, macht die Beurteilung für ein Unternehmen selbstverständlich nicht einfacher. Zu berücksichtigen ist weiter, dass sich Zuständigkeiten und Besetzungen der landgerichtlichen Kammern auch ändern mögen, was Einfluss auf die bisherige Spruchpraxis haben kann.

Auf eine absehbare Klärung durch den Bundesgerichtshof wird man im Übrigen nicht bauen können. Sowohl dem Bundesgerichtshof als auch den einzelnen Oberlandesgerichten ist die Prüfung, ob ein Landgericht seine örtliche Zuständigkeit zu Recht angenommen hat, gemäß den §§513 Abs. 2, 545 Abs. 2 ZPO verwehrt. Erst im Fall von

Willkür mag dies anders zu beurteilen sein.

Demnach bleibt es vorerst bei dem unbefriedigenden Ergebnis, dass wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten wegen Zuwiderhandlungen im Internet auch vor Gerichten verhandelt werden müssen, die möglicherweise wenig bis gar keine Expertise in der wettbewerbsrechtlichen Spezialmaterie aufweisen. Um die besondere Sachkenntnis einzelner Landgerichte zu bewahren, haben die Landesregierungen gemäß §14 Abs. 3 UWG zwar die Möglichkeit, für mehrere Landgerichtsbezirke die Zuständigkeit für Wettbewerbsstreitsachen in die Hände einzelner Landgerichte zu legen. Von dieser Möglichkeit haben bislang jedoch lediglich die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern (Landgericht Rostock), Sachsen (Landgerichte Leipzig und Dresden) und jüngst auch Nordrhein-Westfalen (Landgerichte Düsseldorf, Bochum und Köln) Gebrauch gemacht.

### Praxishinweise

Bei einer beabsichtigten gerichtlichen Verfolgung internetbezogener Wettbewerbsverstöße bietet es sich für Unternehmen künftig an, wie folgt zu unterscheiden:

Steht ein rein virtueller Rechtsverstoß bzw. ein Rechtsverstoß im Raume, der tatbestandlich an ein Handeln im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien anknüpft, ist die Sache eindeutig. Der fliegende Gerichtsstand ist für diese Sachverhalte abgeschafft. Ein gerichtliches Verfahren muss – vorbehaltlich einer Konzentrationsermächtigung nach §14 Abs. 3 UWG – am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten geführt werden. Umfasst sind alle Sachverhalte, in denen etwa durch die im Internet zugänglich gemachten Inhalte (z.B. Online-Verkaufsangebote, etc.) der Wettbewerbsverstoß begründet wird.

Hiervon zu trennen sind Fälle von wettbewerbswidrigem Verhalten im Internet, welches grundsätzlich auch beim Einsatz anderer Kommunikationskanäle verwirklicht werden kann (z.B. Fernsehen, Radio, Printmedien, etc.). Sollte das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten ungeeignet erscheinen und auch keine Konzentrationsermächtigung nach §14 Abs. 3 UWG bestehen, lohnt es sich, einen Blick auf die Entscheidungspraxis der Instanzgerichte zu werfen. Für das Verfahren sollte ein passendes Landgericht gewählt werden, welches sich bestenfalls wiederholt für die einschränkende Auslegung des §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG ausgesprochen hat. Sofern das

Gericht nach Einleitung des Verfahrens wider Erwarten beabsichtigen sollte, sich für örtlich unzuständig zu erklären, müsste es zunächst seiner Hinweispflicht nach §139 ZPO nachkommen. Auf einen Verweisungsantrag gemäß §281 ZPO wäre der Rechtsstreit dann an das örtlich zuständige Gericht zu verweisen und außer den damit einhergehenden Verzögerungen bestünden keine Nachteile. Dieses Vorgehen empfiehlt sich jedoch nur für das Hauptsacheverfahren. Im einstweiligen Rechtsschutz wäre nicht auszuschließen, dass diese Herangehensweise als dringlichkeitsschädlich eingestuft wird, mit der Folge, dass es dem einstweiligen Verfügungsantrag an dem Verfügungsgrund fehlen könnte. ■

### KERNAUSSAGEN

- Der fliegende Gerichtsstand wird bei internetbezogenen Wettbewerbsverstößen durch die Ausnahmvorschrift des §14 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 UWG erheblich eingeschränkt.
- Die Entscheidungspraxis der Instanzgerichte ist unübersichtlich und eine vorherrschende Auffassung unter den Gerichten zur Auslegung der Ausnahmvorschrift ist nicht erkennbar.
- Es droht der Verlust der besonderen Sachkenntnis einzelner bekannter und bewährter Landgerichte in Wettbewerbsstreitsachen.
- Unternehmen sollten die Entscheidungspraxis der Instanzgerichte im Blick behalten. Immer abhängig vom Einzelfall sollte bei internetbezogenen Wettbewerbsverstößen geprüft werden, bei welchem Landgericht die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens am sinnvollsten erscheint.